

## Kirchliches

**VERORDNUNGSBLATT**

## für die Diözese Graz-Seckau

**39.****Brief aus Galiläa**

Hirtenbrief vom Berg der Seligpreisungen in Galiläa aus Anlass der Vollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz

Liebe katholische Christen in Österreich,  
Brüder und Schwestern im Glauben!

Zwei Monate nach dem Besuch von Papst Benedikt XVI. in Österreich und seiner Reise als Pilger nach Marizell haben wir Bischöfe eine Pilgerfahrt in das Heilige Land unternommen. Hier – am Ursprung des Christentums – haben wir gebetet; wir haben bei unserer hier abgehaltenen Herbstkonferenz über Impulse aus dem Besuch des Heiligen Vaters und über den weiteren Weg der Kirche in Österreich inmitten unserer Weltkirche nachgedacht. Und wir haben auch in vielen Begegnungen unsere Solidarität mit den Christen des Heiligen Landes in ihrer schwierigen Situation zum Ausdruck gebracht.

„Auf Christus schauen“, das war das Leitwort des päpstlichen Besuches in Österreich. In Nazareth, Betlehem, Jerusalem und in der diese Städte umgebenden Landschaft haben wir versucht, diesen Auftrag tiefer zu erfassen. Über diesen Boden ist ja Jesus als Kind und als Mann von Nazareth gegangen. Hier hat er die Apostel berufen, hat die Feste der Menschen mitgefeiert, hat Wunden von Leib und Seele geheilt, hat unerhörte, Mund und Herz öffnende Worte gesagt und dann wieder in der Einsamkeit gebetet. Hier hat er mit den Jüngern das letzte Abendmahl gefeiert, hier war sein Kreuz aufgerichtet und hier befand sich sein leeres Grab. Und schließlich wurde zu Pfingsten hier der Heilige Geist über die Urgemeinde ausgegossen.

In Galiläa hat der auferstandene Christus die Jünger in die Welt und in ihre Geschichte hinein gesendet, das Evangelium zu verkünden und zu taufen. Und er hat ihnen und der ganzen Kirche ein großes Versprechen mit auf den Weg gegeben. Es lautet: „Siehe, ich bleibe bei euch alle Tage bis zur Vollendung der Weltzeit.“

Hier in Galiläa, nahe dem Ort, wo Jesus die unvergänglichen Worte der Bergpredigt gesprochen hat, schreiben wir diesen Brief nach Österreich. Wir tun es im Vertrauen, dass Jesus Christus der Kirche auch in unserem Land auf dem Weg in die Zukunft beistehen wird, wie er es bisher getan hat.

Liebe Christen! Wenn wir realistisch, aber auch hoffnungsvoll auf die Kirche und die Zivilgesellschaft in Österreich

## INHALT

39. Brief aus Galiläa. Hirtenbrief der österreichischen Bischöfe vom Berg der Seligpreisungen
40. Priesterrat – Wahlordnung, Änderung
41. Diözesanrat: 13. Vollversammlung, 9.–10. November 2007
42. Diözesanrat: Statut
43. Diözesanrat: Geschäftsordnung, Änderung
44. Diözesanrat: Wahlordnung
45. Diözesanrat: neue Mitglieder
46. Berufsgemeinschaft der Laien im pastoralen Dienst der Diözese Graz-Seckau: Statut, Geschäftsordnung, Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes
47. Communia Beteiligungskörperschaft: Statut
48. Diakonatsweihe
49. Personalnachrichten
50. Urlauberseelsorge

blicken, dann sehen wir vieles, das uns Freude macht. Wir sehen aber auch vieles, das uns Sorgen bereiten muss. Die Gesellschaft ist in einem raschen Wandel begriffen. Es gibt in ihr viel Kreativität und Kraft für tragfähig Neues. Andererseits ist aber viel bewährt Tragendes von Aushöhlung und Zerfall bedroht. Dies betrifft besonders Familie und Ehe, die Solidarität mit den noch Ungeborenen und mit kranken alten Menschen und den Mut zu mehr Kindern.

Auch in unserer Kirche gibt es beides. Es gibt sehr viele lebendige ältere und junge Christen und christliche Gemeinschaften, insbesondere auch Pfarrgemeinden. Andererseits gibt es einen großen Mangel an Glaubenswissen und wenig religiöse Ergriffenheit bei vielen Getauften. Und es gibt eine Versuchung zur Resignation bei nicht wenigen ernsthaften Christen. Dies auch bei Priestern und Ordensleuten angesichts von Schwächen in manchen Bereichen des kirchlichen Lebens. Die Gründe dafür sind zahlreich. Wir sollten uns davor hüten, einige der Hauptursachen voneinander zu trennen und gegeneinander auszuspielen. So ist der Rückgang der Teilnahme am Sonntagsgottesdienst keineswegs nur auf den Mangel an Priestern zurückzuführen.

Als Bischöfe stehen wir inmitten dieser Spannungen. Wir dürfen ihnen nicht ausweichen und wollen sie nicht kleinreden. Wir sind aber davon überzeugt, dass wir in der Kirche Österreichs tiefer graben und auch tiefer denken müssen, als dies jetzt oft vorgeschlagen wird. Erst dann werden die Quellen unseres Glaubens wieder reichlicher fließen

können. Viel mehr Christen werden das Evangelium dann als wirklich frohmachende, wenn auch nicht bequeme Botschaft entdecken. Dann wird auch die Zahl jener Christen zunehmen, die ihre Berufung zu einem entschiedenen, tapferen und fröhlichen Christsein annehmen, ob nun als Laienchristen oder als Priester, Diakone, Ordensleute. Sie alle und besonders die als Pastoralassistentinnen und -assistenten, im Religionsunterricht, in den Pfarrgemeinderäten oder im Laienapostolat tätigen Männer und Frauen bitten wir um ihr missionarisches Glaubenszeugnis. Ein Blick auf die lebendige Kirche in anderen Ländern, wo es viel weniger Strukturen und finanzielle Mittel gibt, könnte uns ermutigen, die Chancen zu nützen, die uns in Österreich gegeben sind.

Im Heiligen Land konnten wir Bischöfe auch jungen Christen aus vielen Ländern begegnen, die uns das Zeugnis eines fröhlichen Glaubens gegeben haben. Manche haben eine Bekehrung erlebt und sind unterwegs zu einem geistlichen Beruf. Im Blick auf sie grüßen wir besonders die jungen Christen unserer Diözesen und wir grüßen alle Katholiken in Österreich vom Berg der Seligpreisungen in Galiläa. In Galiläa hat Jesus die Jünger berufen und dort hat er von ihnen nach seiner Auferstehung Abschied genommen. „Er geht euch voraus nach Galiläa“, hatte der Engel den Jüngern zu Ostern am leeren Grab Christi gesagt. Das ist auch ein Wort an uns alle. Christus geht uns voraus auf dem Pilgerweg unseres Lebens und Glaubens. Wir sind gerufen, Ihm nachzufolgen, indem wir auf Ihn schauen, auf Sein Wort hören und Ihn anderen Menschen zeigen. Das wird zu großem Segen sein. Diesen Segen wünschen wir ihnen allen.

Die Bischöfe Österreichs

Mittwoch, 7. November 2007,  
am Berg der Seligpreisungen in Galiläa

#### 40.

### Priesterrat – Wahlordnung, Änderung

In der Wahlordnung des Priesterrates (KVBI 1996,29 i.d.F.v. 2003,40) wird in Pkt. V.4 der Wortfolge „Für die Wahl bei den Kaplänen ...“ folgender Absatz vorangestellt:

Die Wahl der Vertreter der Pfarrer erfolgt durch Briefwahl. Auf dem Stimmzettel sind zwei Kandidaten mit der Reihung 1 und 2 zu kennzeichnen, wobei für den erstgereihten zwei Punkte und für den zweitgereihten ein Punkt gezählt werden (wird nur ein Kandidat angekreuzt, erhält er zwei Punkte; werden mehr als zwei Kandidaten angekreuzt, ist die Stimme ungültig). Der Kandidat, der die relativ meisten Punkte erhält, ist zum Vertreter der Pfarrer seines Dekanates gewählt, Kandidaten mit den nächsthöheren Punktezahlen sind Ersatzmitglieder des

betreffenden Dekanates für die laufende Priesterratsperiode. Bei Punktegleichheit entscheidet jeweils das kanonische Alter.

Graz, 28. September 2007  
Ord.-Zl.: 16 PR 3-07

+ Egon Kapellari  
Bischof

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler

#### 41.

### Diözesanrat: 13. Vollversammlung, 9.–10. November 2007

#### Tagesordnung

Ort: Bildungshaus Graz-Mariatrost

Freitag, 9. November 2007, 16.00-19.00 Uhr

TOP 1: Eröffnung

- a) Begrüßung
- b) Gebet
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Begrüßungsansprache des Bischofs
- e) Grußworte
- f) Genehmigung der Tagesordnung
- g) Protokoll der letzten Vollversammlung vom 2.–3. März 2007
- h) Bericht des Vorstandes
- i) Dringlichkeitsanträge

TOP 2: Berichte:

- Reflexion Papstbesuch und Jugendwallfahrt (Thomas Bäckemberger)
- Bericht des Wirtschaftsdirektors (Mag. Herbert Beiglböck)
- Bericht des Pastoralamtsleiters (Bischofsvikar Dr. Heinrich Schnuderl)
- Bericht Sibiu (Caritaspräsident Franz Küberl)

TOP 3: Pastorale und wirtschaftliche Absicherung der kath. Kindergärten in der Steiermark

19.00 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 10. November 2007, 8.30 – 13.00 Uhr

TOP 4: Sage- und Fragestunde

TOP 5: „Die unbekannte Mehrheit“

- Präsentation dieser Studie durch Prof. Rainer Bucher
- Gruppenarbeit in sog. „Statusgruppen“
- Podiumsdiskussion

TOP 6: Diözesanratswahl 2008

- Einsetzung der diözesanen Wahlkommission
- Diözesanratsstatut

TOP 7: Allfälliges, Termine, Schlussworte

## Beschluss

### TOP 3: **Pastorale und wirtschaftliche Absicherung der kath. Kindergärten in der Steiermark**

- Die Diözese bekennt sich zur Führung kirchlicher Kindergärten, die den veränderten Lebensbedingungen der Familien gerecht werden. Deswegen empfiehlt der Diözesanrat den Pfarren bei Bedarf zusätzliche Formen wie z. B. Ganztageskindergärten oder Kinderkrippen anzubieten.
- Die frühkindliche Bildung und Betreuung mit der besonderen Einbindung religiöser Werte und kirchlicher Lebensvollzüge ist ein unverzichtbarer Auftrag der Kirche und ein wichtiger Dienst an der Gesellschaft.
- Die Kirche leistet wichtige inhaltliche, ehrenamtliche und finanzielle Beiträge zur Führung der Kindergärten. Eine kostendeckende Führung von Kindergärten ist aber nur möglich, wenn die öffentliche Hand entsprechend ihres Auftrages ihren Beitrag leistet. Der Diözesanrat fordert das Land und die Gemeinden auf, die bewährten Modelle der Zusammenarbeit weiter auszubauen.

### TOP 6: **Diözesanratswahl 2008**

Dem Herrn Diözesanbischof werden folgende Personen für die Diözesane Wahlkommission zur Durchführung der Diözesanratswahlen 2008 vorgeschlagen:

- Dr. Heinz Wietrzyk, Präsident des Oberlandesgerichtes Graz
- Bischofsvikar Prälat Dr. Heinrich Schnuderl, Pastoralamtsleiter
- Sr. Mag. Sonja Dolesch
- DDr. Walter Vogel
- Mag. Vinzenz Wechtitsch

## 42.

### **Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau Statut**

#### **Präambel**

Die Kirche ist das pilgernde Volk Gottes und hat eine sichtbare und erfahrbare Gestalt. Im Volk Gottes sind Priester und Laien in „wahrer Gleichheit der gemeinsamen Würde und Tätigkeit“ (vgl. Lumen Gentium 32) aufeinander zugeordnet und zur Heiligkeit berufen. Ausdruck und Instrument der gemeinsamen Sorge und Verantwortung in der seelsorglichen Arbeit der Ortskirche ist jene Körperschaft, die die Katholiken einer Diözese repräsentativ vertritt (Christus Dominus 27).

#### **I.**

#### **Wesen und Aufgabe**

##### **§ 1 Wesen**

Der Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau ist jenes Gremium, das die Katholiken<sup>1</sup> in der Steiermark repräsentativ vertritt. Auf Grund der Verantwortung, die seinen Mitgliedern durch Taufe und Firmung zukommt, berät

und diskutiert er über wichtige pastorale Themen und Angelegenheiten der Diözese und bereitet in seinen Beschlüssen für den Diözesanbischof Empfehlungen zur konkreten Umsetzung vor.

#### **§ 2 Aufgabe**

(1) Die Gläubigen haben „die Möglichkeit, bisweilen auch die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären“ (Lumen Gentium 37). Im Sinne des II. Vaticanums tragen die Delegierten zum Diözesanrat zur Verwirklichung dieser Ziele in eigenverantwortlicher Weise bei, haben jedoch auch die Aufträge ihrer Entscheidungsgremien im Diözesanrat zu vertreten.

(2) Vom Diözesanrat gefasste Beschlüsse bedürfen zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch den Bischof.

(3) Der Diözesanrat und seine Delegierten arbeiten kooperativ mit den diözesanen Ämtern, Einrichtungen und Gremien zusammen, wobei alle an die vom Bischof bestätigten Beschlüsse gebunden sind.

#### **II. Zusammensetzung**

##### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Vorsitzender des Diözesanrates:

1. Diözesanbischof
- (2) Von Amts wegen gehören dem Diözesanrat weiters an:
  2. Weihbischof
  3. Generalvikar
  4. Bischofsvikare
  5. Leiter des Pastoralamtes
  6. Leiter des Amtes für Schule und Bildung
  7. Direktor der Caritas
  8. Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke – Missio
  9. Ökonom

(3) In den Diözesanrat werden gewählt:

10. Pfarrer und alle aktiven Priester, die sonst keinem Wahlkörper angehören (3 Delegierte)
11. Dechantenkonferenz (1 Delegierter)
12. Kapläne (1 Delegierter)
13. Priesterpensionisten (1 Delegierter)
14. Ständige Diakone (1 Delegierter)
15. durch die Dekanatsräte gewählte Delegierte (je ein Delegierter pro Dekanat) – 26
16. Theologische Fakultät (1 Delegierter)
17. Religionslehrer aller Schularten (1 Delegierter)
18. Laien im pastoralen Dienst im Sinne der Berufsgemeinschaft (1 Delegierter)
19. Weibliche Orden (1 Delegierte)
20. Männliche Orden (1 Delegierter)
21. Katholische Aktion (1 Delegierter)
22. Junge Kirche (1 Delegierter)
23. Katholische Organisationen (DKO) (1 Delegierter)

<sup>1</sup> Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

24. Studierende an Universitäten und Hochschulen  
(1 Delegierter)

25. Militärseelsorge (1 Delegierter)

(4) Ernante Mitglieder:

Der Bischof kann zusätzlich zwei Mitglieder ernennen.

(5) Kooptierte Mitglieder:

Der Diözesanrat kann zusätzlich bis zu drei Mitglieder kooptieren.

#### § 4 Beobachter

(1) Jede Kirche, die im „Ökumenischen Forum christlicher Kirchen in der Steiermark“ vertreten ist, ist eingeladen, zu den Sitzungen Beobachter zu entsenden.

(2) Der Diözesanrat kann darüber hinaus weitere Beobachter einladen.

### III. Diözesanrat und seine Arbeitsweise

#### § 5

Der Diözesanbischof ist der Vorsitzende des Diözesanrates. Er wird bei Verhinderung durch den Generalvikar vertreten. Gewählte Mitglieder (§ 3 Abs. 3) können bei Verhinderung durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten werden.

#### § 6

In der Regel tagt der Diözesanrat mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn es der Bischof oder der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Viertel der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe beantragt.

#### § 7

Der Diözesanrat ist bei Anwesenheit des Geschäftsführenden Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei mindestens 12 Dekanate durch den Delegierten (oder seinen Stellvertreter) vertreten sein müssen, beschlussfähig. In der Regel ist zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Welche Beschlüsse einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, legt die Geschäftsordnung fest.

#### § 8

Die Sitzungen des Diözesanrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 9

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Bischof, den Vorstand, die Amtsträger der Diözese und an einzelne Mitglieder des Diözesanrates Anfragen zu stellen sowie Anträge einzubringen.

#### § 10

Der Diözesanrat ist berechtigt, einzelne Mitglieder in andere kirchliche oder außerkirchliche Gremien, vorbehaltlich deren Zustimmung, zu entsenden.

#### § 11

Der Diözesanrat kann zur Behandlung bestimmter Themen Ausschüsse einsetzen. Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht dem Diözesanrat angehören.

#### § 12

(1) Die Funktionsperiode des Diözesanrates beträgt 5 Jahre.

(2) Das Mandat des Delegierten für Studierende an Universitäten und Hochschulen sowie das der Jungen Kirche erlischt jeweils nach 2 1/2 Jahren (5 Semestern).

(3) Ein Mitglied des Diözesanrates scheidet aus durch

a) Niederlegung des Mandates durch schriftliche Erklärung,

b) Ausscheiden aus dem Wahlkörper,

c) Eintritt von Ausschließungsgründen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind.

(4) Gewählte Delegierte sollen ununterbrochen nur zwei Perioden dem Diözesanrat angehören.

(5) Die Diözesanräte haben Anspruch auf Vergütung der ihnen aus der Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen erwachsenen Reisekosten gemäß den entsprechenden kirchlichen Vorschriften.

### IV. Vorstand

#### § 13

(1) Der Vorstand vertritt den Diözesanrat nach außen.

(2) Der Diözesanrat wählt einen Geschäftsführenden Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder. Der Pastoralamtsleiter ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes.

(3) Dem Geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinen Stellvertretern, obliegt die Einberufung des Diözesanrates.

(4) Die Arbeitsweise des Vorstandes ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

#### § 14

Der Vorstand hat über jede Diözesanratssitzung ein Protokoll zu erstellen, wie es die Geschäftsordnung festlegt.

#### § 15

Dem Diözesanrat steht für seine Aufgaben ein Diözesanratsbüro zur Verfügung, dem ein Diözesanratssekretär vorsteht.

### V. In-Kraft-Treten

#### § 16

(1) Dieses Statut tritt mit Wirksamkeit vom 15. November 2007 in Kraft.

(2) Es ersetzt das Statut des Diözesanrates vom 22. November 1991 (KVBI 1991,73) i.d.F.v. 16. Oktober 2003 (KVBI 2003,41).

(3) Für die aktuelle Funktionsperiode des Diözesanrates ist das bisher geltende Statut bis zu ihrem Ablauf anzuwenden.

Graz, 15. November 2007

Ord.-Zl.: 16 DR 2-07

+ Egon Kapellari  
Bischof

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler

**43.**

## Geschäftsordnung des Diözesanrates Änderung

Die Geschäftsordnung des Diözesanrates (Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau 1991,73) wird in folgenden Punkten geändert:

**1.**

In § 9 – Protokoll – Abs. 1 lautet lit. a:

a) Die Anzahl der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, der an ihrer Stelle anwesenden Stellvertreter und der nicht entschuldigten Mitglieder,

**2.**

In § 9 – Protokoll – Abs. 2 lautet der erste Satz:

(2) Das allgemeine Protokoll ist sofort zu erstellen und danach vom Vorstand allen Mitgliedern des Diözesanrates und ihren Stellvertretern zu übermitteln. ...

**3.**

In § 13 – IV. Mitgliedschaft – lauten die Abs. 2–3:

(2) Scheidet ein Diözesanratsmitglied durch schriftliche Erklärung aus, so ist diese dem Vorstand unverzüglich zu übermitteln. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stellvertreter unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Mitglied des Diözesanrates geworden ist, sowie dafür, dass ein Ersatzkandidat als Stellvertreter nachrückt bzw. ein Stellvertreter gewählt wird.

(3) Scheidet ein Diözesanratsmitglied aus seinem Wahlkörper aus, so hat es unverzüglich dem Vorstand davon Mitteilung zu machen. Für seine Nachfolge ist entsprechend dem Abs. 2 zu sorgen.

Graz, 15. November 2007

Ord.-Zl.: 16 DR 3-07

+ Egon Kapellari  
Bischof

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler

**44.**

## Wahlordnung zum Diözesanrat der Diözese Graz-Seckau

### Präambel und Grundsatzbestimmungen

Ziel der Wahlen zum Diözesanrat ist die Erreichung einer repräsentativen Vertretung des Volkes Gottes der Diözese Graz-Seckau. Es soll die gemeinsame Sorge um das pastorale und gesellschaftliche Geschehen in der Diözese in Zusammenarbeit von Priestern und Laien wahrge-

nommen werden. Vertreter kirchlicher Gruppierungen sind zu berücksichtigen. So soll den Zielsetzungen des Diözesanrats-Statuts Rechnung getragen werden.

Diese Wahlordnung dient als Richtlinie für die in den einzelnen Wahlkörpern vorzunehmenden Wahlen, die in demokratischer Weise und entsprechend dem vorgenannten Ziel durchgeführt werden sollen. Die einzelnen Wahlkörper sind ermächtigt, Wahlausführungsbestimmungen für die Wahlen zu erlassen. Diese Bestimmungen sind unverzüglich der diözesanen Wahlkommission schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die diözesane Wahlkommission kann innerhalb eines Monats die Ausführungsbestimmungen zur Gänze oder Teile hiervon außer Kraft setzen, wenn diese nach Auffassung der diözesanen Wahlkommission den Grundsätzen dieser Wahlordnung widersprechen.

### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Wahlrecht

##### a) Aktives Wahlrecht

Voraussetzung für das aktive Wahlrecht, ist die Zugehörigkeit zu einem Wahlkörper. Gehört jemand mehreren Wahlkörpern an, so kann er das aktive Wahlrecht auch mehrfach ausüben.

##### b) Passives Wahlrecht

Voraussetzung für das passive Wahlrecht sind die Vollendung des 16. Lebensjahres und das Fehlen eines Ausschließungsgrundes im Sinne der Geschäftsordnung des Diözesanrates.

Eine Kandidatur liegt dann vor, wenn jemand mit seinem Einverständnis auf die Kandidatenliste gesetzt wird und die schriftliche Erklärung abgibt, eine allfällige Wahl anzunehmen. Das passive Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Die Kandidatur in einem Wahlkörper schließt also die Kandidatur in einem weiteren Wahlkörper aus.

#### 2. Diözesane Wahlkommission

##### Definition

Die diözesane Wahlkommission ist die auf Vorschlag des Plenums des Diözesanrates vom Bischof bestellte Wahlbehörde. Sie wird ein Jahr vor der Konstituierung des künftigen Diözesanrates gebildet. Sie koordiniert die Diözesanratswahl und ist gleichzeitig zweite Instanz in allen Angelegenheiten der Wahlen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zumindest eines rechtskundig sein muss, und ist nur dem Bischof weisungsgebunden.

##### Aufgaben

- a) Vorbereitung der Wahl;
- b) Öffentliche Ausschreibung der Wahl;
- c) Wenn einzelne Wahlkörper keine handlungsfähigen Organe haben, werden die Vorsitzenden der kategorialen und regionalen Wahlkommissionen nach Einholung der Zustimmung der Betreffenden bestellt;
- d) Prüfung der Wahlausführungsbestimmungen. Entscheidungen, mit denen die Wahlausführungsbestimmungen teilweise oder zur Gänze außer Kraft gesetzt werden,

werden dem Wahlkörper mit einer schriftlichen Begründung mitgeteilt;

- e) Verantwortung für die Einhaltung der Wahlbestimmungen und der Termine; gegebenenfalls Gewährung einer Dispens zu einzelnen Bestimmungen;
- f) Entgegennahme und Prüfung der Wahlergebnisse;
- g) Mitteilung der Wahlergebnisse an den Diözesanbischof;
- h) Entscheidung über Wahlanfechtung und Klärung von Anfragen.

### 3. Kategoriale und regionale Wahlkommission

#### Zusammensetzung

Die kategorialen und regionalen Wahlkommissionen bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden, die entsprechend dem Statut, der Geschäftsordnung oder den Wahlausführungsbestimmungen des jeweiligen Wahlkörpers bestellt werden.

Ist der Wahlkörper ein Gremium mit Vorstand, so übt dieser die Funktion als Wahlkommission aus.

Erfolgt die Bestellung des Vorsitzenden gemäß 2.c, so bestimmt dieser die beiden Beisitzenden. Die Bestellung der Beisitzer ist der diözesanen Wahlkommission mitzuteilen.

#### Aufgaben

- a) Erfassung der Wahlberechtigten unter Mithilfe der zuständigen diözesanen Ämter und Stellen;
- b) Durchführung der Wahl aufgrund der Ausschreibung der diözesanen Wahlkommission;
- c) Auswertung der Wahlergebnisse und Erstellung einer Niederschrift über jeden Wahlgang;
- d) Verständigung der gewählten Delegierten und seines Stellvertreters;
- e) Meldung der Wahlergebnisse an die diözesane Wahlkommission unter Vorlage der Niederschrift(en).

### 4. Wahlmodi

Bei der Durchführung der Wahlen ist das Büro des Diözesanrates mit den nötigen Unterlagen und beratend behilflich. Die Kosten der Wahldurchführung selbst übernimmt der einzelne Wahlkörper.

#### a) Wahlversammlung

Die Wahl wird in einer Versammlung der Wahlberechtigten durchgeführt, die von der Wahlkommission einzuberufen ist. Die Kandidatenermittlung erfolgt zeitgerecht vor der Wahl durch die Wahlberechtigten nach schriftlicher Einladung seitens der Wahlkommission oder während der Wahlversammlung durch mündliche Vorschläge der anwesenden Wahlberechtigten.

#### b) Wahl durch Wahlmänner

Die Wahlmänner, die vom Wahlkörper und allenfalls dessen Teilgliederungen zu bestimmen sind, sind gleichzeitig Kandidaten und wählen in einer von der Wahlkommission einzuberufenden Versammlung. Die Bestellung der Wahlmänner erfolgt aufgrund der von der Wahlkommission vorzunehmenden Ausschreibung, in der der Modus für die Wahlmännerbestellung festzulegen ist.

### Gemeinsame Bestimmungen zu a und b

Für jeden zu wählenden Delegierten ist auch ein Stellvertreter zu wählen. Für beide ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Die Wahl erfolgt geheim, also mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht hat.

Bringt auch der 2. Wahlgang keine Mehrheit, ist ein 3. Wahlgang als Stichwahl zwischen den zwei stimmstärksten Kandidaten durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der ältere ist.

#### c) Briefwahl mit amtlichen von der diözesanen Wahlkommission aufgelegten Stimmzetteln

Die Wahlkommission lädt die Wahlberechtigten schriftlich zur Abgabe von Wahlvorschlägen ein und erstellt nach der Häufigkeit der Nennungen die Kandidatenliste. Diese hat mindestens die dreifache Zahl der jeweils zu wählenden Delegierten zu enthalten. Zur Durchführung der Wahl erhält jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel mit der Kandidatenliste, einen Briefumschlag ohne Anschrift und einen Briefumschlag mit der Anschrift des Vorsitzenden der Wahlkommission.

Der Wahlberechtigte hat auf den Stimmzettel so viele Namen aus der Kandidatenliste zu schreiben, wie Delegierte und Stellvertreter zu wählen sind. Dann gibt er den Stimmzettel in den unbeschrifteten Briefumschlag und diesen in den beschrifteten Briefumschlag, der dem Vorsitzenden der Wahlkommission mit Angabe des Absenders (Wählers) zu übermitteln ist.

Bei der Stimmenauszählung werden für jeden zu wählenden Delegierten je zwei Punkte und für jeden zu wählenden Stellvertreter je ein Punkt gegeben, und zwar in der Reihenfolge der Nennungen auf dem Stimmzettel.

Zum Delegierten gewählt ist jener Kandidat, der die höchste Punktezahl erreicht hat, Stellvertreter ist der Kandidat mit der zweithöchsten Punktezahl. Kandidaten mit den nächsthöchsten Punktezahlen sind in derselben Reihenfolge Ersatzkandidaten, die als Stellvertreter nachrücken, wenn der bisherige Stellvertreter in der laufenden Funktionsperiode ordentliches Mitglied im Diözesanrat wird. Bei Punktegleichheit ist der an Lebensjahren ältere Kandidat vorzuziehen.

### 5. Delegierten-Stellvertreter

Für jeden zu wählenden Delegierten ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen. Nachwahlen während einer Funktionsperiode sind über Aufforderung des Vorstandes des Diözesanrates durchzuführen.

### 6. Fristen und Termine

- a) Die diözesane Wahlkommission schreibt die Wahlen für jene Wahlkörper, die regelmäßige Zusammenkünfte haben, so zeitgerecht aus, dass sie in zeitlichem Zusammenhang mit ihrer Zusammenkunft wählen können (bis frühestens ein Jahr vor der vorgesehenen nächsten Konstituierung des Diözesanrates). Wahlkörper ohne mindestens einmal jährliche Zusammenkünfte schreiben die

Wahlen mindestens sieben Monate vor diesem vorläufigen Termin aus.

b) Die Zwischentermine für die Kandidatenermittlung bzw. für die Bestellung der Wahlmänner und die Termine für die Wahlen sind so festzulegen, dass die Wahlen spätestens drei Monate vor der nächsten konstituierenden Sitzung des Diözesanrates abgeschlossen sind.

c) Wahlanfechtungen, die von jedem Mitglied eines Wahlkörpers im Rahmen seines Wahlkörpers vorgenommen werden können, müssen innerhalb einer Woche nach dem Stichtag (Zeitpunkt für den Abschluss eines Wahlganges gemäß der Ausschreibung durch die diözesane Wahlkommission) über die zuständige Wahlkommission an die diözesane Wahlkommission schriftlich eingereicht werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung der diözesanen Wahlkommission ist an die Schlichtungs- und Schiedsstelle zu richten und dort endgültig zu entscheiden.

## Teil II:

### Sonderbestimmungen für die einzelnen Wahlkörper

Folgende Wahlkörper wählen je einen Delegierten und je einen Stellvertreter, wenn nichts anderes vermerkt ist.

1. „Pfarrer und alle aktiven Priester, die sonst keinem Wahlkörper angehören“:

Der Priesterrat wählt drei Priester aus der ganzen Diözese als Delegierte zum Diözesanrat. Davon muss wenigstens einer Mitglied des Priesterrates sein. Die Kandidatenermittlung erfolgt dadurch, dass die Pfarrer, die sonst keinem Wahlkörper angehören, über ihren Dechant aus jedem Dekanat einen Kandidaten nominieren.

2. „Dechantenkonferenz“:

Sie wählt aus ihrer Mitte einen Delegierten.

3. „Kapläne“:

Die Wahl erfolgt auf der Kaplanswoche.

4. „Priesterpensionisten“:

Es wird eine Briefwahl empfohlen.

5. „Ständige Diakone“

6. „Durch die Dekanatsräte gewählte Delegierte (Laien)“:

1. Jeder Dekanatsrat hat einen Delegierten zu wählen.
2. Neben den allgemeinen Voraussetzungen für das passive Wahlrecht (Teil I, Ziffer 1, lit. b) müssen die Kandidaten ihren Wohnsitz im betreffenden Dekanat haben.
3. Wahlkommission ist der Vorstand des Dekanatsrates (siehe Teil I, Ziffer 3).
4. Die Kandidatenliste wird aufgrund von Vorschlägen der Pfarrgemeinderäte des Dekanates unter Berücksichtigung auch von Frauen und Jugendlichen zusammengestellt. Der Dekanatsrat oder dessen Vorstand befasst sich in einer Sitzung vor der Wahl mit der Kandidatenliste und kann diese ergänzen. Eine Vorstellung der Kandidaten unmittelbar vor der Wahl ist nach Möglichkeit vorzusehen.

5. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in einer Sitzung des Dekanatsrates. Für den Wahlvorgang als solchen sind die Bestimmungen des I. Teiles, Ziffer 4, lit. a. für die sonstigen Verfahrensfragen (Einberufung der Sitzung, Beschlussfähigkeit, Leitung der Sitzung usw.) ist das Statut des Dekanatsrates maßgebend.

7. „Theologische Fakultät“

Wahlberechtigt sind die aktiven und emeritierten Professoren, Dozenten (mit Anstellungsverhältnis zur Karl-Franzens-Universität) und Assistenten einschließlich der halbtägigen Vertragsassistenten.

8. „Religionslehrer aller Schularten“:

Es wird eine Briefwahl empfohlen, die durch das Bischöfliche Amt für Schule und Bildung durchzuführen ist.

9. „Laien im pastoralen Dienst im Sinne der Berufsgemeinschaft“:

Es wird empfohlen, die Wahl in Zusammenhang mit der Herbsttagung durchzuführen.

10. „Weibliche Orden“

11. „Männliche Orden“

12. „Katholische Aktion“

13. „Junge Kirche“

14. „Katholische Organisationen (DKO)“

15. „Studierende an Universitäten und Hochschulen“

16. „Militärseelsorge“

### Schlussbestimmungen

1. Die Wahlordnung tritt mit 15. November 2007 in Kraft.

2. Die bisherige Wahlordnung zum Diözesanrat von Graz-Seckau laut Kirchlichem Verordnungsblatt für die Diözese Graz-Seckau 1985,34 verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

3. Jene Fristen, die länger als die noch verbleibende Zeit bis zur Konstituierung des Diözesanrates im Jahre 2008 laufen, werden für diesmal auf noch verbleibende volle Monate verkürzt. Jene Gruppen, auf die der erste Satz der Sonderbestimmungen zutrifft, aber keine jährliche Zusammenkunft mehr vor der Konstituierung haben, wählen ihre Delegierten nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Graz, 15. November 2007

Ord.-Zl.: 16 DR 4-07

+ Egon Kapellari  
Bischof

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler

## 45.

### Diözesanrat: neue Mitglieder

Dem Diözesanrat gehören folgende neue Mitglieder an (vgl. KVBI 2007, 15):

– Delegierte der Kapläne (anstelle von Mag. Christof Kalcher und Mag. David Schwingenschuh):

*Brandstätter* Mag. Mario, Kaplan von Gnas und Trautmannsdorf;

*Marterer* Mag. Werner, Kaplan von Knittelfeld, Lind-Maßweg, Rachau, Schönberg ob Knittelfeld und St. Margarethen bei Knittelfeld;

– Delegierter der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariates (anstelle von Prälat Dr. Herbert Thomann):

*Heuberger* Dr. Josef, Ordinariatskanzler.

## 46.

### Berufsgemeinschaft der Laien im pastoralen Dienst der Diözese Graz-Seckau

#### I.

#### STATUT

##### § 1 *Wesen der Berufsgemeinschaft*

Die Berufsgemeinschaft der Laien<sup>1</sup> im pastoralen Dienst der Diözese Graz-Seckau dient der Zusammenarbeit der vom Ordinarius zur Pastoral auf territorialer und kategorialer Ebene beauftragten Laien und zu ihrer spirituellen und umfassenden beruflichen Weiterbildung unter der Verantwortung der Diözesanleitung.

##### § 2 *Zweck der Berufsgemeinschaft*

Die Berufsgemeinschaft hat die Aufgabe,

2.1. den Einsatz von Laien im pastoralen Dienst zu fördern;

2.2. an den diözesanen Anliegen und Schwerpunkten mitzuwirken;

2.3. die beruflichen Erfahrungen auszutauschen;

2.4. den Kontakt und die Zusammenarbeit mit dem Ordinarius, seinen Dienststellen und den Gremien zu pflegen;

2.5. im Einvernehmen mit dem Generalvikariat und dem Pastoralamt die geistliche Vertiefung und fachliche Weiterbildung zu planen;

2.6. in jenen Bereichen, die nicht in die Zuständigkeit des Betriebsrates fallen, und in den interdiözesanen Konferenzen der Berufs- und Interessensgemeinschaften die Vertretung der Mitglieder wahrzunehmen.

##### § 3 *Mitgliedschaft in der Berufsgemeinschaft*

3.1. Der Berufsgemeinschaft gehören als ordentliche Mitglieder Laien an (einschließlich Ordensangehörige, soweit sie nicht Kleriker sind), die mit Dekret des Ordinarius zum pastoralen Dienst bestellt sind: Pastoralassistenten

(Laientheologen und Absolventen des Seminars für kirchliche Berufe oder einer gleichwertigen Ausbildung) und pastorale Mitarbeiter.

3.2. Als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme können der Berufsgemeinschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Vorstand angehören:

3.2.1. Laientheologen und Absolventen des Seminars für kirchliche Berufe oder einer gleichwertiger Ausbildung, die nicht im unmittelbaren pastoralen, sondern in einem anderen kirchlichen Dienst der Diözese stehen, und

3.2.2. Diakone, die als Pastoralassistenten angestellt sind.

##### § 4 *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

4.1. Die Mitglieder der Berufsgemeinschaft haben das Recht auf die Dienste der Berufsgemeinschaft, die sich aus dem § 2 des Statuts ergeben.

4.2. Die Mitglieder haben das Recht auf Information über die Angelegenheiten, die die Berufsgemeinschaft betreffen.

4.3. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Vollversammlung und an allen Veranstaltungen der Berufsgemeinschaft teilzunehmen und ihre Wünsche, Interessen und Erfahrungen einzubringen.

4.4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen der Berufsgemeinschaft nach innen und nach außen zu wahren.

##### § 5 *Organe der Berufsgemeinschaft und deren Aufgaben*

###### 5.1. Vollversammlung

Die Vollversammlung aller Mitglieder der Berufsgemeinschaft findet mindestens einmal in der Funktionsperiode des Vorstandes statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

###### 5.1.1. Aufgaben der Vollversammlung

– Sie berät und entscheidet über Angelegenheiten der Berufsgemeinschaft.

– Sie ermöglicht den Erfahrungsaustausch über die berufliche Arbeit ihrer Mitglieder.

– Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.

– Sie schlägt mit Zweidrittelmehrheit dem Ordinarius Änderungen zu Statut, Geschäfts- und Wahlordnung vor.

– Sie delegiert Vertreter in die verschiedenen Gremien.

– Sie wählt den Vorstand.

5.1.2. Eine außerordentliche Vollversammlung kann bei besonderen Anlässen vom Vorstand bzw. muss auf Wunsch von wenigstens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie ist auf jeden Fall beschlussfähig, wenn sie auf Anordnung des Ordinarius einberufen worden ist.

###### 5.2. Vorstand der Berufsgemeinschaft

###### 5.2.1. Zusammensetzung

Der Vorstand der Berufsgemeinschaft setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern zusammen, wobei einer der Stellvertreter zugleich Schriftführer ist. Es ist

<sup>1</sup> Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



darauf zu achten, dass die Absolventen der beiden Ausbildungsstätten zumindest mit einem Mitglied vertreten sind.

#### 5.2.2. Dauer der Vorstandsperiode

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

#### 5.2.3. Aufgaben des Vorstandes

- Er vertritt die Vollversammlung in den Fragen der Ziele und Aufgaben der Berufsgemeinschaft.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung.
- Er führt die Geschäfte der Berufsgemeinschaft.
- Er kommt regelmäßig zu Arbeitssitzungen zusammen.
- Er erstellt einen Budgetvorschlag und legt diesen dem Ordinarius zur Genehmigung vor.
- Er legt der Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- Er registriert neue Mitglieder und das Ausscheiden von Mitgliedern.

#### 5.3. Geistlicher Assistent

Der Ordinarius kann einen Priester zum Geistlichen Assistenten bestellen. Dieser ist zu den Vollversammlungen und zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

## II. GESCHÄFTSORDNUNG

### § 1 Einberufung der Vollversammlung

Der Vorstand lädt gemäß § 5.1. des Statuts einen Monat vorher zur Vollversammlung ein. Eine außerordentliche Vollversammlung ist wenigstens acht Tage vorher einzuberufen.

### § 2 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung richtet sich nach § 5.1. des Statuts.

### § 3 Tagesordnung

3.1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können durch Beschluss der Vollversammlung aufgenommen werden.

3.2. Unter dem TOP „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

3.3. Die Tagesordnung der ordentlichen Vollversammlung hat zu enthalten:

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Beratungsgegenstände
- Entlastungen
- Wahl der Organe
- Allfälliges

### § 4 Wortmeldungen

Der Leiter der Vollversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Vorgezogen werden Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge auf

Schluss der Debatte. Über solche Anträge ist sofort abzustimmen.

### § 5 Anträge

5.1. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Es muss über jeden Antrag innerhalb der Sitzung abgestimmt werden.

5.2. Es gibt drei Arten von Anträgen:

- a) Antrag;
- b) Zusatzantrag; er ergänzt den Antrag; über ihn ist nach der Annahme des Antrages abzustimmen;
- c) Gegenantrag; er weicht im wesentlichen vom Antrag ab. Über ihn ist vor dem Antrag abzustimmen. Wird er angenommen, erübrigt sich die Abstimmung über den Antrag.

### § 6 Beschlussfassung

6.1. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Anträge zu Statuten, Geschäfts- und Wahlordnungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

6.2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied sie beantragt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

6.3. Der Leiter stellt zuerst die Wahl der Ja-Stimmen, dann die der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest und gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.

### § 7 Protokoll

Über jede Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen. Jedes Mitglied hat Protokollierungsrecht.

## III. WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DES VORSTANDES

### § 1 Wahlrecht

Die ordentlichen Mitglieder der Berufsgemeinschaft haben aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben jene ordentlichen Mitglieder, die Absolventen Katholisch-Theologischer Fakultäten, des Seminars für kirchliche Berufe, der Berufsbegleitenden Ausbildung oder gleichwertiger Ausbildungen sind.

### § 2 Vorbereitungen und Durchführung der Wahl

Die Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl obliegt dem bestehenden Vorstand. Dieser bestimmt den Wahlleiter und zwei Mitglieder für die Stimmzählung.

### § 3 Wahlvorschläge

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Diese sind bekannt zu geben. Eine Personaldebatte kann in Abwesenheit der genannten Kandidaten durchgeführt werden. Das passive Wahlrecht der Mitglieder bleibt davon unberührt.

### § 4 Wahlvorgang

1. Die Wahl wird geheim durchgeführt.
2. Gewählt werden in getrennten Wahlgängen: der Vorsitzende und die Stellvertreter.

### § 5 Erforderliche Stimmenzahl

1. Der Vorsitzende ist gewählt, wenn er im ersten oder

zweiten Wahldurchgang die absolute Stimmenanzahl erhält. Ein dritter Wahldurchgang wird als Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten durchgeführt (vgl. can. 119,1° CIC).

2. Bei der Wahl der Vorsitzenden-Stellvertreter sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen, sofern sie die Wahl annehmen, gewählt.

2. Wenn während der Funktionsperiode ein Stellvertreter ausfällt, rückt das nächstgereichte Mitglied nach.

3. Fällt der Vorsitzende während der Funktionsperiode aus, führt bis zur Wahl eines Nachfolgers für die laufende Periode der erste Stellvertreter die Geschäfte.

4. Der Ordinarius wird über das Ergebnis der Wahl informiert.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Statut, Geschäftsordnung und Wahlordnung treten mit 1. November 2007 in Kraft. Sie gelten zunächst ad experimentum auf drei Jahre.

2. Bis zur Wahl des Vorstandes üben die Vorstände der bisher bestehenden Berufsgemeinschaften der Laientheologen im kirchlichen Dienst und der Pastoralassistenten (gemäß Pkt. 3) die Aufgaben des Vorstandes gemeinsam aus.

3. Statut, Geschäftsordnung und Wahlordnung der Berufsgemeinschaft der Laien im pastoralen Dienst der Diözese Graz-Seckau ersetzen Statut, Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes der Berufsgemeinschaft der Laientheologen im kirchlichen Dienst der Diözese Graz-Seckau (KVBI 1980,4 i.d.F.v. 1983,47: I, II, III) und das Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistenten der Diözese Graz-Seckau (KVBI 1984,57: I) unbeschadet der Weitergeltung der Dienstordnung für die akademischen Pastoralassistenten (KVBI 1983,47: IV) und der Dienstordnung der Pastoralassistenten an Pfarren und anderen Seelsorgestellen der Diözese Graz-Seckau (KVBI 1984,57: II).

Graz, 16. Oktober 2007

Ord.-Zl.: 15 Lp 1-07

+ Egon Kapellari  
Bischof

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler

## 47. COMMUNIA Beteiligungskörperschaft Statut

Die „COMMUNIA Beteiligungskörperschaft“ ist eine kirchliche Rechtsperson, die vom Ortsordinarius der Diözese Graz-Seckau im Rahmen der Kirchlichen Vermögens-

verwaltung zum Zwecke des Erwerbes und der Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen mit Dekret vom 9. November 2007, Ord.-Zl.: 18 Ki 5-07, errichtet worden und auch für den staatlichen Bereich mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist.

### I. Aufgabe

Die COMMUNIA Beteiligungskörperschaft hat als Aufgabe,

a) Beteiligungen an Unternehmen teilweise oder zur Gänze zu erwerben und zu verwalten sowie

b) Rechtsgeschäfte aller Art abzuschließen, die zur Erreichung des Körperschaftszweckes förderlich erscheinen. Die genannten Aufgaben sind nach den strategischen Vorgaben und Zielen des Verwaltungsrates sowie nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

### II. Organe

1. Organe der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft sind:

– Verwaltungsrat

– Geschäftsführung

Soweit dieses Statut für ihre Geschäftsabwicklung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die allgemeinen Regelungen des Bischöflichen Ordinariates.

2. Die Vertreter der Organe der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft informieren die Teilnehmer der Hauptversammlung des Kirchlichen Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau über wichtige Ereignisse und Geschäftsvorgänge und stehen ihnen für Anfragen und Auskünfte zur Verfügung.

### III. Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft ist personen- und funktionsident mit den Mitgliedern des Beirates des Kirchlichen Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau.

2. Die Ordnung des Beirates des Kirchlichen Vermögensfonds ist auf den Verwaltungsrat der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft analog anzuwenden.

3. Der Verwaltungsrat hat folgende Rechte und Pflichten:

a) Festlegung der strategischen Vorgaben und Ziele nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit;

b) Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftsführung und Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;

c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung, welche in der Folge dem Diözesanen Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorzulegen sind;

d) Aufsichtsrecht über alle Geschäftsvorgänge und Einholung von Auskünften aller Art bei der Geschäftsführung;

- e) Zustimmung zu folgenden Geschäften der Geschäftsführung:
- Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
  - Stimmrechtsausübung in Beteiligungsunternehmen;
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
  - zur Übertragung der Überschüsse an den Kirchlichen Vermögensfonds;
  - Aufnahme von Darlehen, wenn diese im Einzelfall 10 % des jeweiligen Wertes gemäß can. 1292 § 2 CIC (Romgrenze) übersteigen.
- h) Der Verwaltungsrat wird über die Beschlüsse zu den von der Geschäftsführung der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft dem Ständigen Ausschuss des Diözesanen Wirtschaftsrates vorgelegten Anträgen in der Form der Übermittlung von Auszügen aus dessen Protokollen im Wege über den Beirat des Kirchlichen Vermögensfonds informiert.
4. Die sekretariellen Arbeiten werden im Sekretariat der Geschäftsführung erledigt.
5. Die Protokolle des Verwaltungsrates sind auch dem Ordinarius zu übergeben und in der Ordinariatskanzlei zu hinterlegen.

#### IV. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Interessen der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft mit Sorgfalt zu wahren (can. 1284 CIC). Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.

Die Geschäftsführung entscheidet im Sinne des kirchlichen Auftrags in allen sie betreffenden Angelegenheiten der Vermögensverwaltung (bona temporalia communia), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Diese Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes und der Jahresrechnung und dessen Vorlage an den Verwaltungsrat.

Die Geschäftsführung der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft ist personenident mit dem Geschäftsführer und dem Geschäftsführer-Stellvertreter des Kirchlichen Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau.

2. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter treffen die Entscheidungen entsprechend ihrer in einer Geschäftsordnung festgelegten Geschäftsaufteilung. Sie informieren einander über alle wichtigen Vorgänge. Die Zeichnungsberechtigung für rechtsverbindliche Erklärungen, Verträge und Geldgeschäfte kommt ihnen nur gemeinsam zu.

3. Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an das allgemeine Kirchenrecht und das Diözesanrecht sowie an die generellen und besonderen Weisungen des Ordinarius über die Verwaltung des Kirchlichen Vermögens gebunden, insbesondere auch an die entsprechenden Regelungen des Diözesanen Wirtschaftsrates. Die Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat verantwortlich.

#### V. Finanzierung der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft

Die COMMUNIA Beteiligungskörperschaft bringt die zur Erreichung des Geschäftszweckes erforderlichen Mittel auf durch:

- Aufnahme von Darlehen, insbesondere beim Kirchlichen Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau;
- andere Rechtsgeschäfte.

#### VI. Erträge

Erwirtschaftete Überschüsse werden gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrates dem Kirchlichen Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau zur Verfügung gestellt, der seine Erträge aliquot entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis der Kirchlichen Rechtsträger am Kirchlichen Vermögensfonds auf diese aufteilt.

#### VII. Auflösung der COMMUNIA Beteiligungskörperschaft

Der Ortsordinarius kann bei schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des Verwaltungsrates die COMMUNIA Beteiligungskörperschaft auflösen. In diesem Fall sind die Einlagen dem Kirchlichen Vermögensfonds der Diözese Graz-Seckau unter Berücksichtigung der jeweiligen aliquoten Beteiligung der Anteilseigentümer im Kirchlichen Vermögensfonds zu übertragen.

#### VIII. Schlussbestimmung

Dieses Statut tritt mit 9. November 2007 in Kraft.

Graz, 9. November 2007

Ord.-Zl.: 18 Ki 6-07

Mag. Helmut Burkard  
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler

---

#### 48.

#### Diakonatsweihe

Zu Ständigen Diakonen hat Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari am 17. November 2007 (Samstag der 32. Woche im Jahreskreis) folgende Kandidaten im Dom zu Graz geweiht und sie der Diözese Graz-Seckau inkardiniert:

*A b l a s s e r* Wolfgang Erich aus der Pfarre St. Lorenzen im Mürtzale, geb. am 20. November 1963 in Kapfenberg;

*G l ü c k* Mag. theol. Johann aus der Pfarre Knittelfeld, geb. am 28. August 1954 in Gamlitz;

*Herneth* Franz aus der Pfarre Leibnitz, geb. am 17. Mai 1948 in Wagna;  
*Hollensteiner* Franz Werner aus der Pfarre Hartberg, geb. am 5. November 1960 in Graz;  
*Krapscha* Jürgen Anton aus der Pfarre Mürzzuschlag, geb. am 30. September 1961 in Bruck an der Mur;  
*Kriendlhofer* Gottfried aus der Pfarre Ilz, geb. am 21. September 1951 in Gleisdorf;  
*Mandi* Franz aus der Pfarre Bad Mitterndorf, geb. am 28. November 1965 in Bad Aussee;  
*Pezl* Dr. Bernhard Michael aus der Pfarre Graz-St. Leonhard, geb. am 11. Juli 1949 in Graz;  
*Sebernegg* Hermann aus der Pfarre Heiligenkreuz am Waasen, geb. am 26. Februar 1959 in Kittenbach;  
*Stickler* Ing. Hannes aus der Pfarre Schladming, geb. am 13. März 1968 in Baden, Erzdiözese Wien;  
*Weissenböck* Ing. Max aus der Pfarre Knittelfeld, geb. am 7. Juni 1949 in Knittelfeld.

## 49.

### Personalnachrichten

#### A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

##### I. Päpstliche Auszeichnungen

Am 12. September 2007 hat Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari die Ernennungen zu Päpstlichen Kaplänen (Monsignori) überreicht an:

*Leibnitz* Mag. Christian, Kanonikus, Leiter des Amtes für Schule und Bildung und Generalassistent der Katholischen Aktion;

*Neumüller* Mag. Franz, Geistlicher Rat, Diözesanvisitator, Pfarrer von Gnas und Trautmannsdorf;

*Schleicher* Mag. Peter, Pfarrer von Neuberg an der Mürz, Kapellen an der Mürz und Mürzsteg, Krankenhausseelsorger am LKH Mürzzuschlag.

##### II. Bischöfliche Auszeichnung

Mit Wirksamkeit vom 23. Oktober 2007 ist ernannt worden zum

– Konsistorialrat:

*Tropper* Mag. Karl, Geistl. Rat, Pfarrer von St. Veit am Vogau.

##### III. Domkapitel

an der Kathedrale zum hl. Ägydus in Graz

Dompropst:

Mit 31. August 2007 wurde

*Städler* Mag. Leopold, Apostol. Protonotar, Kustos des Diözesanmuseums, als Dompropst (Domkapitular seit 1. Juli 1972, Dompropst seit 10. Juni 1989) emeritiert.

Auf Vorschlag des Domkapitels hat Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari am 4. Oktober 2007 zum Dompropst ernannt:

*Lafert* Gottfried, Apost. Protonotar, Bischofsvikar, Dompfarrer, bisher Domdechant;

Domdechant:

Die vom Domkapitel vorgenommene Wahl ihres Dekans hat der Diözesanbischof am 19. November 2007 bestätigt:

*Burkard* Mag. Helmut, Prälat, Generalvikar.

Domkapitular:

Diözesanbischof Dr. Egon Kapellari hat am 4. Oktober 2007 zum Domkapitular ernannt:

*Rauch* Mag. Franz Josef, Msgr., Regens des Bischöflichen Priesterseminars.

#### IV. Ernennungen und Bestellungen

##### 1. Zentrale Aufgaben

mit 1. September 2007:

*Jurinec* P. Franjo OFM zum Seelsorger der Kroaten in der Diözese Graz-Seckau und zum Leiter der Missio für Migranten kroatischer Sprache;

*König* P. Mag. Johannes SJ zum Gefangenenhausseelsorger an der Justizanstalt in Graz und am Polizeianhaltezentrum Graz;

*Rauch* P. Mag. Martin SJ zum Studentenseelsorger an der Katholischen Hochschulgemeinde in Graz;

*Schmidt* P. Mag. Markus SJ zum Studentenseelsorger an der Katholischen Hochschulgemeinde in Graz.

##### 2. Dekanate

mit 12. September 2007:

*Weingartmann* Mag. Friedrich, Pfarrer von Feldbach und Edelsbach, zum Dechanten des Dekanates Feldbach (in Nachfolge von Msgr. Mag. Franz Neumüller).

##### 3. Pfarren

mit 1. Juli 2007:

*Ulbing* P. Franz OFM Cap zum Aushilfsseelsorger in Irdning;

mit 1. September 2007:

*Gonsior* P. Mag. Jozue OFM zum Provisor von Maria Lankowitz (bisher Kaplan in Maria Lankowitz);

*Gabellini* Mag. Giuseppe (Priester der Erzdiözese Wien) zum Kaplan in Graz-St. Peter;

*Mangalan-Kochupyloth* P. Joseph CMI zum Aushilfsseelsorger in Pöllau (bisher Kaplan in Schladming, Haus und Pichl an der Enns); wohnt: 8020 Graz, Bergstraße 27;

mit 9. September 2007:

*Póttorak* Mag. Grzegorz (Priester der Diözese Rzeszów, Polen) zum Kaplan in Leoben-St. Xaver und Leoben-St. Jakob;

mit 16. September 2007:

*Kwaśniak* Mag. Marek (Priester der Erzdiözese Lublin, Polen) zum Kaplan in Schladming, Haus und Pichl an der Enns;

*Puszk* Mag. Krystian (Priester der Erzdiözese Breslau) zum Kaplan in Graz-Straßgang und Graz-St. Elisabeth in Webling;

mit 1. Oktober 2007:

*Juchno* Mag. Miroslaw (Priester der Diözese Rzeszów) zum Seelsorger in Graz-Graben (gleichzeitig Studium in Graz);

*Udermann* Mag. Dr. Kurt, Administrator von Maria Buch, zum Pfarrer von Judenburg-St. Nikolaus (bisher Provisor von Judenburg-St. Nikolaus);

*Strojny* P. Mag. Christoph OFM<sup>Cap</sup>, Kapuzinerkloster Leibnitz, zum Seelsorger am Landeskrankenhaus Wagna;

mit 1. November 2007:

*Trstenjak* Friedrich, Pfarrer von St. Stefan ob Stainz, zum Pfarrer von St. Josef/Weststeiermark (bisher Provisor von St. Josef/Weststeiermark);

mit 16. November 2007:

*Choi* Mag. Markus zum Kaplan in Bad Aussee, Altaussee und Grundlsee;

mit 1. Dezember 2007:

*Hacker* Mag. Josef, Seelsorger in den Pfarren Kapfenberg-St. Oswald, Kapfenberg-Hl. Familie und Kapfenberg-Schirmitzbühel, auch zum Krankenhauseelsorger am Landeskrankenhaus Bruck an der Mur;

*Krisper* Dr. Gerhard, Pfarrer von Kitzlack, auch zum Seelsorger am Landeskrankenhaus Wagna (bisher auch Krankenhauseelsorger am LKH Bruck an der Mur);

*Świdorski* Dr. Boguslaw zum Pfarrer von Stainz und Bad Gams (bisher Provisor von Stainz und Bad Gams).

Ständige Diakone:

Mit 17. November 2007 wurden die neu geweihten Ständigen Diakone zum pastoralen Dienst für die folgenden Pfarren bestellt:

*Ablasser* Wolfgang Erich: St. Lorenzen im Mürtale – St. Marein im Mürtale;

*Glück* Mag. theol. Johann: Knittelfeld – Lind-Maßweg – Rachau – Schönberg ob Knittelfeld – St. Margarethen bei Knittelfeld;

*Herneth* Franz: Leibnitz;

*Hollensteiner* Franz Werner: Hartberg;

*Krapscha* Jürgen Anton: Mürtal – Hönigsberg – Spital am Semmering;

*Kriendlhofer* Gottfried: Ilz;

*Mandi* Franz: Bad Mitterndorf – Kumitz – Tauplitz;

*Pelzl* Dr. Bernhard Michael: Kategoriale Seelsorge in Zuordnung zur Pfarre Graz-Dom;

*Sebernegg* Hermann: Heiligenkreuz am Waasen – Allerheiligen bei Wildon;

*Stickler* Ing. Hannes: Schladming – Haus – Pichl an der Enns;

*Weissenböck* Ing. Max: Knittelfeld – Lind-Maßweg – Rachau – Schönberg ob Knittelfeld – St. Margarethen bei Knittelfeld

## V. Der Diözese Graz-Seckau inkardiniert

mit 1. Oktober 2007:

*Udermann* Mag. Dr. Kurt, Provisor von Judenburg-St. Nikolaus und Administrator von Maria Buch;

mit 1. Dezember 2007:

*Świdorski* Dr. Boguslaw, Provisor von Stainz und Bad Gams.

## VI. Neu in der Diözese

mit 1. Oktober 2007:

*Babski* Br. Mag. Thomas OFM<sup>Cap</sup>, Kapuzinerkloster Leibnitz;

*Thienen* Br. Mag. Wolfgang OFM<sup>Cap</sup>, Kapuzinerkloster Irdning.

## VII. Entbunden

mit 31. August 2007:

*Aschenbrenner* P. Rupert SDS, Kaplan in Graz-Christus der Salvator, als Kaplan von Graz-Graben.

## VIII. Aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden

mit 30. Juni 2007:

*Gatterer* P. Mag. Gebhard OFM<sup>Cap</sup>, Aushilfsseelsorger in Irdning (nunmehr Heimatprovinz Bozen-Brixen);

mit 31. August 2007:

*Kmeť* Mag. Luboslav, Kaplan in Gleisdorf, Hartmannsdorf und Sinabelkirchen (Studium in Graz; wohnt: Karl Morre Straße 81/7, 8020 Graz, Tel. 0676/495 1687);

*Robitschko* P. Mag. Michael OSB, Kaplan in Trieben, Hohentauern und St. Lorenzen im Paltentale (beurlaubt – nunmehr Erzdiözese Wien);

*Golenić* P. Sebastian OFM, Seelsorger der Kroaten in der Diözese Graz-Seckau und Leiter der Missio für Migranten kroatischer Sprache (nunmehr Franziskanerkloster Krapina);

*Piksa* P. Dr. Severin OFM, Provisor von Maria Lankowitz (nunmehr Diözese Linz);

mit 30. September 2007:

*Kasperski* Br. Mag. Josef OFM<sup>Cap</sup>, Krankenhauseelsorger am LKH Wagna (nunmehr Diözese Gurk);

## IX. Adressänderungen

Theologische Fakultät:

Alle Institute der Theologischen Fakultät sind in das neue Universitätszentrum Theologie übersiedelt: 8010 Graz, Heinrichstraße 78. Das Dekanat verbleibt in 8010 Graz, Universitätsplatz 3.

**Pfarramt:**

St. Veit am Vogau, neu: Am Kirchplatz 5, 8423 St. Veit am Vogau.

**Priester:**

*Mauerhofer* Karl, em. Pfarrer von Kaindorf und Ebersdorf, wohnt nun: 7522 Strem, Kapellenweg 25/9, Diözese Eisenstadt;

*Plesničar* Walter, em. Pfarrer von Pernegg, wohnt nun: Seniorenwohnheim Unter den Linden, 8970 Schladming, Kofler-Gföller-Straße 742/13, Tel. (wie bisher) 0 36 87/22 842;

*Stessell* Msgr. Anton, em. Pfarrer von Edelsbach, wohnt: 8330 Feldbach, Banater Weg 5/1/6, Tel. 03152/20325;

*Werschitz* Mag. Peter, Seelsorger im Pfarrverband Gleisdorf – Hartmannsdorf – Sinabelkirchen, wohnt: 8200 Gleisdorf, Neugasse 9/27, Tel. 0664/1291730.

**Telefonnummern**

**Pfarrten:**

Graz-Graben – Mag. Markus Madl, Pfarrer: 0676/8742-6627 (bisher -4102);

– Mag. Miroslaw Juchno, Seelsorger: 0676/8742-6637;

Graz-Herz Jesu – Irmgard Wünsch-Dringel, Past. Ass.: 0676/8742-6829;

Graz-Hl. Erlöser LKH – Mag. Josef Posch, Past. Ass.: 0676/8742-6616;

– Zentrum für Klinikpersonal: 0676/8742-6635;

Graz-Liebenau – Mag. Alois Sosterič, Pfarrer: 0676/8742-6632 (bisher -6115);

Graz-Mariatrost – Msgr. Josef Gölles: 0676/8742-6941 (bisher Franz Wonisch);

Graz-St. Peter – Mag. Ecaterina-Rozalia Pop: 0676/8742-6640;

Graz-St. Veit – Mag. Martin Lienhart, Past. Ass.: 0676/8742-6660;

Deutschfeistritz – Dr. Horst Hüttl, Pfarrer: 0676/8742-6630;

– Mag. Anton Gschier, Past. Ass.: 0676/8742-6631;

– Christine Mayrhofer, Pfarrsekr.: 0676/8742-6037;

Deutschlandsberg – Florian Schachinger, Past. Ass.: 0676/8742-6634;

Feldbach – Friedrich Weingartmann, Dechant: 0676/8742-6061 (bisher Msgr. Johann Leopold);

Fohnsdorf – Dieter Peretitsch, em. Pfarrer: 0676/8742-6641;

Großlobming – Dr. Alfred Robnik, Pfarrer: 0676/8742-6164;

– Sr. Eva Maria Lechner, Gem. Ass.: 0676/8742-6982;

Irdning – Herbert Prochazka, Pfarrer: 0676/8742-6211;

Judenburg-St. Magdalena – Ferdinand Kochauf, Pfarrer: 0676/8742-6217;

Kapfenberg-St. Oswald – Mag. Ewald Mussi, Pfarrer: 0676/8742-6666;

Klein – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6618 (bisher Sr. Claudia Wendler);

Kraubath – P. Mag. Walter Lichtenegger SVD, Pfarrer: 0676/8742-6250;

Leoben-St. Xaver – Mag. Grzegorz Póltorak, Kaplan: 0676/8742-6633;

Loipersdorf – Msgr. Johann Leopold: 0676/8742-6289;

Maria Straßengel (Expos.) – Mag. Manuela Krtek, Past. Ass.: 0676/8742-6636;

Niklasdorf – Mag. Mieczyslaw Dziatko, Pfarrer: 0676/8742-6325;

Pischelsdorf – Josef Kaufmann, em. Pfarrer: 0676/8742-6626;

Pöllau – Raimund Ochabauer, Pfarrer: 0676/8742-6353;

Schladming – Mag. Marek Kwasniak, Kaplan: 0676/8742-6940 (bisher Pfarrkanzlei);

St. Johann bei Herberstein – Pfarrkanzlei: 0676/8742-6437;

Straden: Faxnummer: 03473/72266;

– Pfr. Mag. Christof Kalcher: 0664/503 8450;

Tragöß – Birgit Dekorsi, Past. Mitarb.: 0676/8742-6639;

Voitsberg – Tivadar Jašura, Kaplan: 0676/8742-6625;

Wartberg im Mürztale – Gerhard Obenauf, Pfarrer: 0676/8742-6559;

– Johann Paier, Past. Ass.: 0676/8742-6628;

Weiz – Mag. Christian Gödl, Past. Ass.: 0676/8742-6754.

**Telefon-Abmeldung:**

Graz-Mariahilf – Mag. Josef Lampret: 0676/8742-6979;

Gleisdorf – Mag. Luboslaw Kmet, Kaplan: 0676/8742-8643;

Kapfenberg-St. Oswald – Silvia Gebley, Past. Mitarb.: 0676/8742-6923;

Straden – Friedrich Weingartmann, Pfarrer: 0676/8742-6507;

– Mag. Christof Kalcher, Pfarrer: 0676/8742-6862.

**B. LAIEN IM PASTORALEN DIENST**

1. Anstellungen und Versetzungen mit 1. September 2007:

*Alteneder* Mag. Gudrun, zur Regionalen Jugendreferentin Süd-/Weststeiermark, Dekanate Deutschlandsberg, Graz-Land, Voitsberg;

*Gödl* Mag. Christian, Pastoralassistent in Weiz;

*Häusler* Gertrude bleibt Pastorale Mitarbeiterin in den Pfarren Irdning, Donnersbach und Donnersbachwald (nicht mit 31. August 2007 in den Ruhestand);

*Karner* Mag. Alois, Diakon, zum Pastoralen Mitarbeiter in Vorau;

*Schlacher* Marlies, zur Regionalen Jugendreferentin Oststeiermark, Dekanate Birkfeld, Gleisdorf, Hartberg, Waltersdorf, Weiz, Vorau;

*Schreiber* (geb. Schwamberger) Walter, zum Regionalen Jugendreferenten in den Dekanaten Graz-West, Graz-Nord, Rein (bisher Pastoraler Mitarbeiter in Graz-Liebenau und Graz-St. Christoph in Thondorf).  
mit 12. Oktober 2007:

*Utz* Anita zur Pastoralassistentin für die Krankenhausseelsorge im LKH Feldbach (bisher Pastorale Mitarbeiterin im LKH Feldbach).

## 2. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst

mit 31. August 2007:

*Amschl* Mag. Georg, Regionaler Jugendreferent für die Region Süd-/Weststeiermark (nunmehr Amt Junge Kirche);

*Diester* Mag. Birgit, als Pastoralassistentin in Graz-Graben (bleibt Pastoralassistentin in Graz-Christus der Salvator);

*Hanfstingl* Mag. Monika, Regionale Jugendreferentin für den Raum Graz;

*Löschberger* (geb. Gigler) Sabine, Regionale Jugendreferentin für die Region Oststeiermark;

*Pfingstl* Daniel, Pastoralassistent in Graz-Süd (nunmehr Amt Junge Kirche);

*Schaller* Sylvester, als Pastoralassistent in Graz-Christus der Salvator (bleibt Pastoralassistent in Graz-Graben);

*Schauschütz* MMag. Andreas, Regionaler Jugendreferent für die Region Obersteiermark;

mit 23. September 2007:

*Wendler* Sr. Claudia, Gemeindeassistentin in Klein (ordensinterne Verwendung);

mit 30. November 2007:

*Köppel* Maria, Pastorale Mitarbeiterin in Bruck an der Mur (Ruhestand).

## C. ORDEN

### Franziskanerorden

Die bisherigen Tiroler Franziskanerprovinz vom seligen Engelbert Kolland und die bisherige Wiener Franziskanerprovinz zum heiligen Bernardin von Siena sind am 21. Oktober 2007 vereinigt worden zur neuen Provinz Austria zum heiligen Leopold mit Sitz in 5010 Salzburg, Franziskanergasse 5; Tel. 0662/84 36 29, Fax 0662/84 36 29 23.

Provinzial: P. Rupert Schwarzl OFM.

### Jesuitenorden

Die Gesellschaft Jesu (SJ) hat wieder eine neue Niederlassung in der Diözese Graz-Seckau errichtet, und zwar mit 1. September 2007 die Statio Graz in 8010 Graz, Zinzendorfgasse 3 (Dompfarre).

Ihr gehören an: P. Mag. Markus Schmidt, Statio-Minister (Tel. 0664/851 9897), P. Mag. Johannes König SJ (Tel. 0664/851 9878), P. Mag. Martin Rauch SJ (Tel. 0664/851 9876).

### Benediktinerinnen

Das Kloster der Benediktinerinnen der Abtei St. Gabriel zu Bertholdstein, das bisher der Beuroner Kongregation inkorporiert war, ist als selbständiges Priorat in die Föderation der Benediktinerinnen von der hl. Lioba aufgenommen worden.

### Kreuzschwestern

Die bisherigen Provinzen für Steiermark und Kärnten (8010 Graz, Kreuzgasse 34), Oberösterreich-Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Wien-Niederösterreich, Bayern, Ungarn, Viakariat Slowenien sind mit 4. Oktober 2007 vereinigt worden zur neuen Provinz Europa Mitte mit Sitz in 4701 Bad Schallerbach, Linzerstraße 17, Tel. 07249/48103 -474, 0699/131 600 16, Fax 07249/48103-183; e-mail: mariabosco.zechner@kreuzschwestern.eu  
Provinzoberin: Sr. Maria Bosco Zechner.

## 50.

### Urlauberseelsorge

auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg und auf den ostfriesischen Inseln des Bistums Osnabrück:

Diese Urlauberseelsorge ist auch für das kommende Jahr vorgesehen. Zu weiteren Fragen sind die Hinweise in KVBI 2004,16 zu vergleichen. Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann – wie im Vorjahr (KVBI 2006,48) – beim Erzbischöflichen Personalreferat, Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, Deutschland, Tel. 0049 40 / 248 77-340, personalreferat@egv-erzbistum-hh.de, bzw. beim Bischöflichen Personalreferat, Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Deutschland, Tel. 0049 541 / 318-196, angefordert werden.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau  
Graz, am 28. November 2007

Mag. Helmut Burkard  
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger  
Kanzler

